

SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2013/11 vom 11. März 2014

Sg Versicherungsgericht, 2014-03-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_BV_2013_11

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2013/11 du 11 mars 2014

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT BV 2013/11 del 11 marzo 2014

Regeste

Konstitutiver Charakter einer, in einem Vorsorgereglement vorgesehenen, schriftlichen Meldepflicht für einen Anspruch auf eine Hinterlassenenrente im überobligatorischen Bereich bei Konkubinatsverhältnissen. Für die Anrechnung einer vor der Ehe bzw. eingetragenen Partnerschaft bestehenden Lebenspartnerschaft ist keine explizite schriftliche Meldung an die Kasse erforderlich, sofern die Tatsache der Ehe bzw. der eingetragenen Partnerschaft der Kasse bekannt war (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. März 2014, BV 2013/11). Bestätigt durch Urteil des Bundesgerichts 9C_345/2014 Präsident Joachim Huber, Versicherungsrichterinnen Miriam Lendfers und Marie Löhner; Gerichtsschreiber Peter Wohnlich

Erwägungen

E. 5.1

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Tatsache, dass der Versicherte den Kläger nicht ausdrücklich als Lebenspartner der Beklagten zu Lebzeiten schriftlich gemeldet hat, einen Anspruch auf Hinterlassenenrente nicht ausschliesst. Es ist somit zu prüfen, ob eine an die eingetragene Partnerschaft anrechenbare Lebenspartnerschaft bestand, sodass gestützt auf Art. 14 Ziff. 1 lit. b ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente besteht. Hierfür müsste die Lebenspartnerschaft zwischen dem Versicherten und dem Kläger spätestens seit dem 16. Februar 2008 bestanden haben.

E. 5.2

Aus den im Recht liegenden Meldebescheinigungen des Einwohneramtes D.____ vom 26. Februar 2013 (act. G 1.9) sowie vom 29. August 2013 (act. G 7.1) geht hervor, dass der Versicherte und der Kläger seit dem 7. Januar 1988 in der Gemeinde D.____ gemeldet und an der Adresse E.____ wohnhaft waren. Der Kläger ist dies heute noch. Sodann geht bereits aus dem Personenübersichtsblatt wincoLink-pro der Axa Winterthur vom 1. August 2008 hervor, dass der Versicherte in einer eingetragenen Partnerschaft lebte (act. G 1.16). Ebenfalls liegt der zwischen dem Kläger und dem Versicherten abgeschlossene Erbvertrag vom 27. Februar 1998 im Recht, worin jede der Vertragsparteien seinen überlebenden Partner als Universalerben einsetzt (act. G 1.3). Aus diesem Erbvertrag geht hervor, dass der Versicherte und der Kläger bereits zu diesem Zeitpunkt in einer Lebensgemeinschaft lebten. So wird auf Seite 2 explizit ausgeführt: "Soweit unsere Lebensgemeinschaft andauert...". Diese Tatsache wurde von der Beklagten denn auch nie bestritten. Es kann somit als erwiesen angesehen werden, dass der Versicherte und der Kläger am 16. Februar 2008 bereits in einer Lebenspartnerschaft lebten. Diese wird auf die Dauer der eingetragenen Partnerschaft angerechnet und es steht dem Kläger somit gestützt auf Art. 14

Ziff. 1 lit. b des Reglements ein Anspruch auf eine Hinterlassenenrente zu.

E. 5.3

Gemäss Art. 14 Ziff. 2 des Reglements beträgt die Hinterlassenenrente 70% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente bzw. der laufenden Invaliden- oder Altersrente. Erstmals wird sie für den auf den Tod folgenden Monat ausgerichtet. Im vorliegenden Fall ist somit ab dem 1. März 2013 eine Hinterlassenenrente geschuldet. Zur Bestimmung der genauen Höhe wird die Sache an die Beklagte überwiesen. 5.4 Es erübrigt sich damit, auf die weiteren Vorbringen des Klägers einzugehen.

E. 6.1

Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Klage gutzuheissen und dem Kläger - unter Vorbehalt der erneuten Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft oder der Verheiratung - eine lebenslange Hinterlassenenrente ab dem 1. März 2013 in der Höhe von 70% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente zuzusprechen. Zur genauen Bestimmung der Höhe der auszurichtenden Hinterlassenenrente wird die Angelegenheit an die Beklagte überwiesen.

E. 6.2

Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 73 Abs. 2 BVG). Bei diesem Verfahrensausgang hat der Kläger Anspruch auf eine Parteientschädigung. Es rechtfertigt sich, diese unter den gegebenen Umstände auf pauschal Fr. 3'500.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. Die Klage wird gutgeheissen und die Beklagte verpflichtet, dem Kläger - unter Vorbehalt der erneuten Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft oder der Verheiratung - ab dem 1. März 2013 eine lebenslange jährliche Hinterlassenenrente in der Höhe von 70% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Altersrente zu leisten. 2. Die Angelegenheit wird zur genauen Bestimmung der Höhe der auszurichtenden Hinterlassenenrente an die Beklagte überwiesen. 3. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 4. Die Beklagte hat dem Kläger eine Parteientschädigung von pauschal Fr. 3'500.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.